

den, so ist das zu eng gesehen (S. 219, 220). Helfen kann hier in erster Linie nur die Klassensolidarität der Arbeiter, die sich vor allem auch in der Mitbestimmung in den Betrieben, also vornehmlich in der entsprechenden Durchsetzung demokratischer Forderungen, manifestieren muß. Auch ist es unzureichend, nur zu sagen, daß die Notstandsregelungen darauf gerichtet sind, den Kapitalisten „während der vereinbarten Arbeitszeit zum unumschränkten Monarchen zu machen“ (S. 221). Das Arbeitsverhältnis wird durch die staatsmonopolistische Entwicklung immer mehr zu einem öffentlichen Gewaltverhältnis.

Hinsichtlich der Darstellung der Arbeitsverhältnisse in der DDR fällt auf, daß der Autor das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus nicht in Beziehung zu wissenschaftlich-technischen Revolution setzt, die bekanntlich zu einer qualitativen Veränderung der Stellung des Menschen in der Produktion und damit auch zu inhaltlichen Veränderungen des Charakters der ausbeutungsfreien Arbeit im Sozialismus führt. Das erfordert sicherlich manche arbeitsrechtlichen Schlußfolgerungen, von denen bisher in der einschlägigen Literatur noch nicht die Rede war.

*Reiner Arlt* — „Aspekte der Anwendung der Bündnislehre Karl Marx' für die staatliche Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (S. 245 ff.) — bietet zunächst einen Überblick über die Marxsche Lehre vom Bündnis zwischen Arbeiterklasse und Bauernschaft. Der zweite Teil ist dann vorwiegend aktuellen theoretischen Fragen der Leitung der Landwirtschaft gewidmet. Dabei läßt sich der Verfasser zutreffend von der in der Landwirtschaft sich mehr und mehr abzeichnenden Revolutionierung der herkömmlichen Produktionsmethoden und den daraus folgenden qualitativen Veränderungen im Grad der Vergesellschaftung leiten. Er stellt

dar, welche neuen Elemente sich in der staatlichen industriemäßigen Leitung dieser Prozesse offenbaren (S. 257 ff.), in der Stellung der Endproduzenten, der Leitung nach Erzeugnisgruppen und der territorialen Leitung, im System ökonomischer Beziehungen und der komplexen und einheitlichen Leitung dieser Prozesse. Er hebt hervor, daß die Vergesellschaftung nicht nur objektiver, sondern auch subjektiver Natur ist, also die demokratische, bewußte und selbstbewußte Mitgestaltung der Genossenschaftsbauern usw. erfordert. Hier geht er dankenswerterweise auf eine Reihe der Klärung bedürftiger Probleme ein, um zu einem System der Mitgestaltung zu gelangen (S. 265). Schließlich äußert er sich zur Entwicklung des Agrarrechts, das von ihm als ein sich herausbildender notwendiger Zweig des Rechts aufgefaßt wird, dessen Gegenstand diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse seien, die vom landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß im Rahmen der Nahrungsgüterwirtschaft umfaßt werden (S. 270). Er macht Vorschläge zur Gliederung dieses Rechtszweiges (S. 272 ff.): Staatliche Leitung der Landwirtschaft im System der Leitung der Nahrungsmittelproduktion; Bodennutzung; Verflechtung der Landwirtschaft mit der Industrie; Organisation der Produktion durch mehrere Betriebe; LPG-Recht als das Recht der inneren Organisation; Organisation der staatlichen Landwirtschaftsbetriebe und Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse. Damit ist implizit zugleich auch das System unseres Rechts überhaupt zur Diskussion gestellt, wofür gewiß nunmehr die Zeit herangereift ist.

*Wolfgang Seiffert* — „Die Aktualität der Marxschen These von der Verbindung der kapitalistischen Konkurrenz mit dem technischen Fortschritt“ (S. 279 ff.) — geht auf den immer bedeutsamer werdenden Zusammenhang zwischen dem wissenschaftlich-technischen und dem allgemein gesellschaftlichen Fortschritt ein. Er be-